

## **Merkblatt zur Anerkennung ausländischer Weiterbildungsabschlüsse**

### **Informationen für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die eine Weiterbildungsermächtigung im Ausland erworben haben.**

Wenn die von Ihnen absolvierte Weiterbildung einer Weiterbildung nach der hiesigen Weiterbildungsordnung für Psychotherapeuten (WBO) gleichwertig ist, wird Ihre Weiterbildung auf Antrag von der Psychotherapeutenkammer Bremen anerkannt.

Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn Ihre Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der WBO der PK Bremen aufweist. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn die Weiterbildungsdauer mindestens 3 Monate unter der festgelegten Mindestweiterbildungszeit liegt oder in der Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, die eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Bezeichnung sind.

**Wichtig:** Zunächst muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen Grundausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durch die zuständige Behörde (Senatorin Für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz) festgestellt werden. Dies geschieht in der Regel durch die Erteilung der Approbation. Um anschließend die Gleichwertigkeit der Weiterbildung zu beurteilen, benötigen wir folgende Unterlagen

- Ihre schriftliche Erklärung, ob Sie die Anerkennung der Weiterbildung bereits bei einer anderen Psychotherapeutenkammer beantragt haben
- Identitätsausweis (z.B. Reisepass)
- Tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und Berufspraxis mit Datumsangabe: 1.1.2012 bis 15.4.2014, nicht: 1/2012 bis 4/2012

Im Original und zusätzlich in beglaubigter Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher:

- Ihren Weiterbildungsnachweis
- Einen Auszug aus der Weiterbildungsordnung beziehungsweise der einschlägigen Rechtsgrundlage für die von Ihnen absolvierte Weiterbildung. Hieraus muss hervorgehen, welche inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Bezeichnung nachzuweisen waren
- Bestätigung der zuständigen Behörde, dass dies die Rechtsgrundlage war.

Für die Prüfung Ihrer Weiterbildung auf Gleichwertigkeit ist nach der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen eine Bearbeitungsgebühr von 200 Euro zu erheben. Sollte Ihre Weiterbildung wesentliche Unterschiede aufweisen, die nicht durch Berufspraxis ausgeglichen werden, haben Sie die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit durch das Ablegen einer Prüfung nachzuweisen. In diesem Fall wären für den Bescheid und die Durchführung der Prüfung weitere Gebühren fällig, ebenso bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand, beispielsweise durch widersprüchliche Angaben oder Unterlagen.

Wenn Ihre Weiterbildung nicht gleichwertig ist, hätten Sie alternativ auch die Möglichkeit, Ihre Weiterbildung in Bremen, bzw. Deutschland fortzusetzen und regulär nach der Weiterbildungsordnung die Prüfungszulassung zu beantragen. Hier könnte dann Ihre Weiterbildung sich verkürzend auswirken.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der PK Bremen:

Email: [verwaltung@pk-hb.de](mailto:verwaltung@pk-hb.de),

Telefon: 0421 27 72 000